

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 07.04.2020

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 317/2020 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss		öffentlich	Vorberatung
Rat	29.04.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.marienmuenster.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt der Stadt (Marienmünster erleben, Herausgeber **Panorama-Verlag**) hingewiesen.

Das Westfalen-Blatt kündigte am 31.03.2020 in einer Telefonkonferenz, an der auch die Bürgermeister der Nachbarstädte teilnahmen, an, dass die zu ihrer Unternehmensgruppe gehörende Panorama Verlags- und Werbegesellschaft mbH ab sofort die Herausgabe der Mitteilungsblätter einstellt. Die Aufhebungsvereinbarung wurde am 15.04.2020 geschlossen.

Die im beiliegenden Satzungsentwurf vorgeschlagene Regelung wurde mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt. Dieser hält den Vorschlag für „möglich und empfehlenswert“.

§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung war durch die 8. Änderung der Hauptsatzung für Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch hinzugefügt worden. Da dieser Absatz exakt den selben Wortlaut hat, wie die nun vorgeschlagene Regelung für alle Bekanntmachungen, kann er ersatzlos gestrichen werden.

Eine gesonderte Regelung für die Bekanntmachung von Ratssitzungen ist im Entwurf der Satzungsänderung im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr enthalten.

Bislang müssen Zeit, Ort und Tagesordnung von Ratssitzungen in den Bekanntmachungskästen aller Ortschaften bekanntgemacht werden. Diese Regelung führt zu unnötigem Aufwand und birgt latent die Gefahr, dass ein Formfehler begangen wird, wenn ein Beauftragter – in der Regel sind dies die Ortsvorsteher – den Aushang nicht oder nicht rechtzeitig tätigt.

Nach § 7 Abs. 3 GO NRW kann der Rat die vorgeschlagene Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschließen. Es müssen demnach mindestens 12 Ratsmitglieder für die Änderung stimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorgelegte Entwurf der 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999 wird als Satzung beschlossen.